

Informationen nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Verantwortlicher: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, E-Mail: poststelle@erlangen-hoechstadt.de, Telefon: 0 91 31 / 80 3-0

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragte/r des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, E-Mail: datenschutz@erlangen-hoechstadt.de, Telefon: 0 91 31 / 80 3-0

Abteilung, Sachgebiet	Verarbeitungstätigkeit	Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage	Kategorien der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten	Kategorien der betroffenen Personen (Empfänger)	Kategorien der Empfänger, denen die personenbezog. Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschl. Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen	Übermittlung von personenbezog. Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Vorgesehene Fristen für die Löschung (Vernichtung) der verschiedenen Datenkategorien
61 Fahrerlaubnis-verwaltung		Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnisverordnung, §§ 48 ff. StVG, FeV	Personendaten (insb. Familienname, Geburtsname, Vornamen, frühere Namen, Ordens- und Künstlername, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweisdokuments, Lichtbild), personenbezogene Daten in Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis (insb. erteilte Fahrerlaubnisklassen, Erteilungs-/Ablauf-/Erlöschungsdaten der Fahrerlaubnis, Probezeitdaten, Auflagen/Beschränkungen, Nummer der Fahrerlaubnis und des	Inhaber und ehemalige Inhaber einer Fahrerlaubnis, (potentielle) Bewerber um eine Fahrerlaubnis, Betroffene von Verboten zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge	zentrales Fahrerlaubnisregister, Fahreignungsregister, Kraftfahrtbundesamt, andere Führerscheinstellen, Polizei, Straf- und Bußgeldbehörden, technische Prüfstellen	nein	GemBek des StMI und des StMWV vom 11. 10. 1983 (MABI S. 824, WVMBl S. 120) analog: Führerscheinkarteikarten 2 Jahre nach dem Tod des Inhabers bzw. 85 Jahre nach dessen Geburt, Führerscheinakten ohne belastende Vorgänge 5 Jahre, 10 Jahre Führerscheinakten mit belastenden Vorgängen

61 Fahrlehrer- und Fahrschulverwaltung	Vollzug des Fahrlehrergesetzes, §§ 57 ff. FahrlG	Personendaten (insb. Familienname, Geburtsname, Vornamen, frühere Namen, Ordens- und Künstlernamen, Doktorgrad, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt), personenbezogene Daten in Zusammenhang mit der Anwärterbefugnis, Fahrlehr-, Ausbildungsfahrlehr-, Seminar-, Fahrschul-, Zweigestellenerlaubnisse (insb. erteilte Fahrerlaubnisklassen, Erteilungs-/Ablauf-/Erlöschungsdaten der Fahrerlaubnis, Probezeitdaten, Auflagen/Beschränkungen, Nummer der Fahrerlaubnis und des Führerscheins)	Inhaber und ehemalige Inhaber einer Anwärterbefugnis, Fahrlehrer-, Ausbildungsfahrlehr-, Seminar-, Fahrschul-, Zweigestellenerlaubnis, Bewerber um entsprechende Erlaubnisse	zentrales Fahrerlaubnisregister, Fahreignungsregister, Kraftfahrtbundesamt, technische Prüfstellen, Fahrschulüberwachung, Straf- und Ordnungswidrigkeitenbehörden	nein	§ 67 FahrlG: 10 Jahre bei Versagung, Widerruf oder Rücknahme der Fahrerlaubnis/Anwärterbefugnis, 5 Jahre für Ordnungswidrigkeiten, 5 Jahre nach Erlöschen/Beendigung der Erlaubnis, sonst nach Mitteilung über den Tod Betroffenen
--	--	--	--	---	------	--

Nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Straßenverkehrsgesetz und der Fahrerlaubnisverordnung bzw. dem Fahrlehrergesetz. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt benötigt Ihre Daten, um Ihre Fahrerlaubnis- bzw. Fahrlehrerangelegenheit zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.